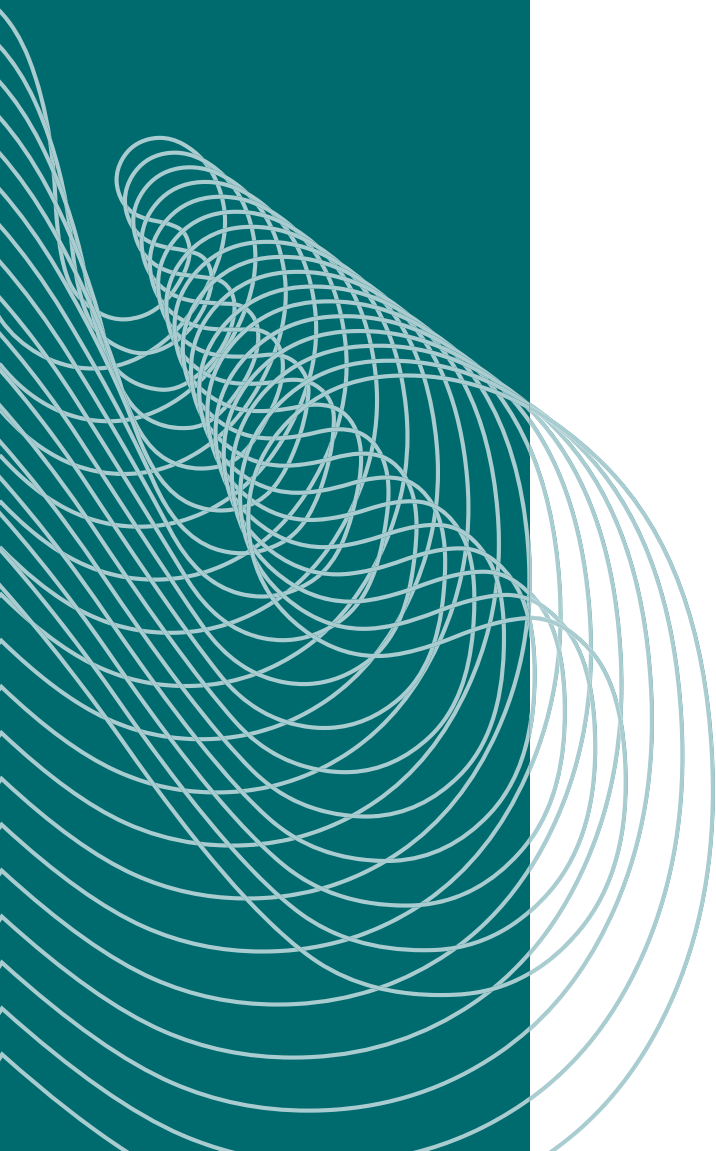




NORWEGIAN COURTS
ADMINISTRATION

2018 LAIENRICHTERUMFRAGE

12. SEPTEMBER 2018



Inhalt

Die wichtigsten Ergebnisse	3
1. EINLEITUNG	
1.1 Hintergrund	
1.2 Über die Laienrichterregelung	
1.3 Zur Analyse.....	
2. WER IST LAIENRICHTER?	
2.1 Demografie.....	
2.2 Rechtsinstanz	
2.3 Verfahrensart	
2.4 Erfahrung	
3. AUSWAHL	
3.1 Auswahlprozess	
3.2 Informationen bei der Anwerbung bzw. Auswahl.....	
3.3 Befreiung vom Amt	
3.4 Praktische Herausforderungen	
4. EINBERUFUNG.....	
4.1 Vorbereitung.....	
4.2 Einberufung.....	
4.3 Befreiung von einzelnen Verfahren.....	
5. VERFAHRENSABLAUF.....	
5.1 Wahrung der Bedürfnisse/Unterstützung der Laienrichter	
5.2 Verhältnis zum Berufsrichter	
5.3 Kommunikation	
6. EVALUATION	
6.1 Die Rolle des Laienrichters.....	
6.2 Vertrauen in den Gerichtsprozess	
6.3 Vorschläge/Kommentare von den Laienrichtern	
Anlage 1. Zur Umfrage	
Anlage 2. Verweise	
Anlage 3. Fragebogen (eigene Anlage)	
Anlage 4: Datei – im Excel-Format (Eigene Anlage)	

Die wichtigsten Ergebnisse

Dieser Bericht fasst die wichtigsten Ergebnisse der norwegischen Laienrichterumfrage zusammen, die 2018 von der zentralen norwegischen Gerichtsverwaltungsbehörde *Domstoladministrasjonen* (DA) durchgeführt wurde. Zweck der Untersuchung ist es, mehr Daten und Fakten über die norwegische Laienrichterregelung zu bekommen, um diese dann weiterzuentwickeln. Die Analyse der Daten fokussiert auf fünf zentrale Themen:

1. Wer ist Laienrichter?

Die Listen der Laienrichter spiegeln die norwegische Bevölkerungsstruktur nicht ganz wieder.

- Sie sind überall älter, wobei der Anteil der jüngeren Mitglieder unter 39 Jahren geringer ist, während die Altersgruppe 50 Jahre und älter (und insbesondere die Altersgruppe 50-59 Jahre) stärker repräsentiert ist.
- Es gibt etwas mehr in Norwegen geborene Laienrichter.
- Das Ausbildungsniveau ist höher, und insbesondere Personen mit nur zehnjähriger Grundschulausbildung sind im Vergleich zur Personengruppe mit langer Universitätsausbildung schlechter vertreten.
- Höhere Repräsentanz unter den Erwerbstätigen – insbesondere unter den im öffentlichen Sektor Beschäftigten, zu Lasten von Studierenden und teilweise Rentner.
- Die Geschlechterverteilung entspricht der in der Bevölkerung.

Die Mehrheit der Laienrichter (72 %) hat Erfahrung aus den Amtsgerichten und aus Strafverfahren in dieser Instanz (48 %). Jeder dritte Laienrichter steht erstmals auf der Schöffenliste, hat noch nie an einer Sitzung des Gerichts teilgenommen oder hat bisher nur Erfahrung aus einem Verfahren («unerfahren»). Ebenso viel haben in der laufenden Amtsperiode an

zwei oder mehr Verfahren teilgenommen und darüber hinaus bereits Erfahrung aus zwei oder mehr Amtsperioden («erfahren»).

2. Warum wird man Laienrichter?

Grundlage der Auswahl der Laienrichter ist zum einen die Bewerbung, zum anderen die Ernennung:

- Die Hälfte bewirbt sich um das Amt, drei von zehn wurden gefragt, während zwei direkt von den Kommunen ernannt wurden. Die meisten werden durch die Kommune über ihr Amt informiert (76 %), während gleichzeitig die meisten (73 % - 11 % können sich nicht erinnern) das Angebot bekommen haben, die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben zunächst kennenzulernen.
- Die Motivation der Laienrichter begründet sich teilweise auf Pflichtethik, teilweise auf Eigennutz: Die allermeisten (93 %) sind der Auffassung, dass dieses Amt einen gesellschaftlichen Nutzen erfüllt. Fast ebenso viele (84 %) sind der Meinung, dass das Amt für sie selbst – unabhängig von der Art der Ernennung – sinnvoll ist.
- Es ist nicht bekannt, wie viele Personen das Laienrichteramt ablehnen. Unter den aktuell ernannten Laienrichtern hat nur ein geringer Teil (4 %) eine Entbindung von dieser Pflicht beantragt (Die Personen, bei denen dem

Antrag stattgegeben wurde, haben an dieser Befragung nicht teilgenommen).

- Das Amt ansich verursacht im Alltag kaum Probleme. Die meisten Befragten (78 %) würden sagen, dass das Amt wenige praktische Herausforderungen mit sich bringt. Dennoch beantragen vier von zehn eine Freistellung von einem Verfahren – vor allem in der Gruppe derjenigen, die bereits an vielen Verfahren/Sitzungen teilgenommen haben.

3. Einberufung

Die Einberufung zu einem Verfahren wird als gut, aber nicht notwendigerweise vollständig empfunden:

- Etwa die Hälfte der Laienrichter hat sich selbst vorab auf der Website der zentralen norwegischen Gerichtsverwaltung über die Laienrichterregelung informiert, hier sind die jüngsten Personen am stärksten vertreten.
- Die meisten sind der Auffassung, dass die Einberufung sprachlich klar und verständlich ist (96 %). Die Verfahrensunterlagen sind der Einberufung oftmals (45 %) nicht beigelegt, was teilweise auf unterschiedliche Praktiken in den Gerichten dazu zurückzuführen ist, welche Dokumente letztendlich weiterverschickt werden. Von denen, die eine Einberufung erhalten haben, sind die allermeisten (98 %) der Auffassung, dass die Einberufung klar und verständlich ist – dies gilt auch für das Merkblatt.
- In den offenen Kommentaren weisen allerdings viele auf die fehlende Vorhersehbarkeit in der Einberufung, die unangemessen strengen Bestimmungen für die Entbindung vom Amt und die Zufälligkeit dahingehend hin, ob man bei Erscheinen letztendlich auch an einer Sitzung teilnimmt (siehe Ablehnung durch das Landesgericht).
- Nach Meinung einzelner Personen sollte die Einberufung bezüglich der Beschreibung des Sitzungsortes, wie man sich dem Angeklagten/Vorgesetzten gegenüber verhalten sollte und bezüglich des allgemeinen Verhaltens im Gerichtssaal praktischer orientiert sein.

4. Ablauf der Sitzung

Der Ablauf der Sitzung wird als gut empfunden:

- Die meisten Laienrichter (90 %) sind der Auffassung, dass sich das Gericht ihrer gut annimmt und dass sie die im Gericht verwendete Sprache gut verstehen (98 %). Die meisten (70 %) fühlen sich in ihrer Rolle sicher. Gleichzeitig sagen mehr als die Hälfte derer, die sich unsicher fühlen (59 %), dass sie diese Unsicherheit nicht weitervermitteln. Wer eine solche Rückmeldung gibt, fühlt sich im Großen und Ganzen sehr ernst genommen.
- Während die Mehrheit (60 %) an psychisch und emotional anspruchsvollen Verfahren teilgenommen hat, benötigten die wenigsten (3 %) eine Form von Unterstützung oder Betreuung. Die Hälfte (46 %) der Personen, die eine Form von Unterstützung benötigten, haben keine weitere Unterstützung bekommen.
- Die Beziehung zu den Berufsrichtern wird von den allermeisten (92-99 %) als positiv empfunden – sowohl bei der Vorbesprechung, im Gerichtssaal, in der Urteilsberatung und bei Unterzeichnung des Urteils. Die Mehrheit (67 %) meint, dass es kein Problem darstellt, mit der Sicht des Berufsrichters nicht einverstanden zu sein.
- Mehrere weisen (in offenen Kommentaren) allerdings auf den schlechten Service während des Gerichtsverfahrens hin, dass man weder Kaffee noch (bei ganztägigen Sitzungen) Essen bekommt und dass man die Parkgebühren selbst tragen muss.

5. Die Bewertung der Laienrichterregelung durch die Schöffen selbst

Das Vertrauen der Laienrichter in den Gerichtsprozess ist sehr hoch:

- Alle haben Vertrauen in den Gerichtsprozess (98 %) und in die Entscheidungen des Gerichts (97 %), obwohl die Skepsis zum Letztgenannten etwas größer ist (drei von zehn haben teilweise Vertrauen in die Entscheidungen des Gerichts).

Insgesamt ergibt sich das Bild einer Regelung, die nicht zu einhundert Prozent die Anforderung erfüllt, dass man von Ebenbürtigen verurteilt werden sollte, die aber für die Laienrichter im Großen und Ganzen ihren beabsichtigten Zweck erfüllt. Weitere Maßnahmen können sich daher auf folgende Punkte richten:

- Der Auswahlprozess, wenn man zukünftig eine gleichmäßigere Verteilung auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen wünscht.
- Die Aspekte bei der Durchführung, die den höchsten Anteil an «mehr oder weniger zufrieden»-Antworten zeigen, hierunter die Treffen und die Unstimmigkeiten mit dem Berufsrichter, das Vertrauen in die Entscheidungen des Gerichts sowie die mit der Rolle des Laienrichters verbundenen praktischen Herausforderungen.
- Praktische Fragen zur Einberufung, Vergütung und Anwesenheitspflicht.

Dass die Zufriedenheit mit der Umsetzung der Laienrichterregelung heute derart hoch ist, kann zum Teil auch eine Folge des Auswahlprozesses sein. Wenn der Anteil der «Pflichtbestellten» zunimmt oder wenn man aktiv versucht, die Anwerbung in den demografischen und sozialen Gruppen zu stärken, die heute unter den Laienrichtern schwächer vertreten sind, ist es möglich, dass die mit der Weiterführung der Regelung verbundenen Herausforderungen zunehmen.

Die zentrale norwegische Gerichtsverwaltungsbehörde Domstoladministrasjon (DA) hat unter den norwegischen Laienrichtern eine Umfrage durchgeführt. Zweck dieser Erhebung ist es, mehr über die Wirkungsweise der norwegischen Laienrichterregelung zu erfahren. Die wichtigsten Ergebnisse aus der Umfrage finden sie hier. Verantwortlich für den Bericht ist Kersti Fjørstad, Abteilungsdirektorin, Abteilung für Serviceentwicklung bei DA.

